

Antwort des Staatsrats

1. Definition des kantonalen Strassennetzes

Das kantonale Strassennetz wird durch die Genehmigung des Planes des kantonalen Strassennetzes bestimmt. Dieser Plan fällt in die Zuständigkeit des Staatsrates, der ihn genehmigt, nachdem er ihn dem Grossen Rat mit einem Bericht zur Kenntnisnahme unterbreitet hat (Art. 9 StrG).

Das Netz wird aufgrund der Verbindungskriterien nach den Artikeln 10 und 11 StrG definiert. Für die Nebenstrassen ist im Rahmen der Antwort auf die Motion nur ein Fall denkbar. Diesbezüglich sieht das Gesetz vor, dass ein Kleinzentrum mit seinem Regionalzentrum und ein Gemeindezentrum mit einem Kleinzentrum oder dem nächstgelegenen Regionalzentrum verbunden werden.

Diese Definition stützt sich also auf eine Klassifizierung der Siedlungsstruktur nach dem Richtplan FR 87. Seit dem 1. Juli 2002 ist der neue Richtplan in Kraft. Somit ist es angebracht, die Einwirkung dieses Richtplanes auf das Strassennetz zu analysieren.

2. Einwirkung des neuen Richtplanes

Der geltende kantonale Richtplan hält vier Ortsarten fest, welche die neue Siedlungsstruktur definieren :

- das Kantonszentrum,
- die Regionalzentren,
- die interkommunalen Zentren,
- die weiteren Ortschaften.

Das interkommunale Zentrum ist ein Zentrum für Dienstleistungen und Erschliessungen für den Teilsektor eines Bezirkes.

Es kann aus einer oder mehreren Gemeinden bestehen. Im zweiten Fall ist die Zentrumsgemeinde zu bezeichnen und diese muss ebenfalls den genannten Kriterien entsprechen.

Das interkommunale Zentrum oder die durch dieses Zentrum erschlossene Region umfasst einen Bevölkerungsanteil von mindestens 1500 Einwohnern.

Das interkommunale Zentrum verfügt über eine gute Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu einem Regionalzentrum, zum Kantonszentrum oder zu einem wichtigen Zentrum eines anderen Kantons (eine Verbindung pro Stunde).

Die interkommunalen Zentren werden durch die Regionen definiert, und zwar in einer Frist von 5 Jahre nach Annahme des Richtplanes (also Ende Juni 2007).

Das Strassennetz wird somit entsprechend dem Kantonszentrum, den Regionalzentren und den interkommunalen Zentren definiert. Der Staatsrat hat noch nicht entschieden, wie die Kriterien umzusetzen sind. Es ist jedoch vernünftigerweise denkbar, das Strassengesetz so zu interpretieren, wonach der Ausdruck "Kleinzentrum" durch den Ausdruck "interkommunales Zentrum" ersetzt wird, weil die Funktionen dieser Siedlungsstrukturen ähnlich sind.

3. Künftige Definition des kantonalen Strassennetzes

Mit der Annahme des kantonalen Richtplanes wird demnach der Staatsrat das kantonale Strassennetz neu definieren. Auch die Gemeindefusionen werden das Bild dieses Strassennetzes merklich verändern. Es sei darauf hingewiesen, dass der Prozess nicht einseitig ausgerichtet ist, weil von der Siedlungsstruktur ausgegangen wird, um zum Netz zu gelangen. Die Auswirkungen der Definition interkommunaler Zentren auf das Netz müssen im Prozess zur Definition der Zentren ebenfalls analysiert werden.

Wie dem auch sei, es ist nicht wünschenswert, aufgrund der Fusionen oder regionaler Gesuche jeweils erneut zu handeln. Die Raumplanungs- Umwelt- und Baudirektion hat im Rahmen der Fusionen wiederholt bestätigt, das Strassennetz werde überprüft und die voraussichtliche Auswirkung der Fusionen, sofern sie den betroffenen Gemeinden mitgeteilt wurde, würde später berücksichtigt.

Demnach hat der Staatsrat die feste Absicht, das kantonale Strassennetz zu überprüfen, sobald die Bestimmungen des Richtplanes umgesetzt sein werden.

4. Weitere Einwirkungen

Die Antragsteller verweisen auf Kriterien, die nach ihnen die Einteilung der Strasse Massonnens-Grangettes-Le Châtelard-Sorens (also 13,7 km) als Kantonsstrasse beeinflussen könnten.

Dabei handelt es sich vor allem um:

4.1 Verbindungen und gegenseitige Abhängigkeiten zwischen dem Glane- und Greyerzberzirk sowie wirtschaftliche Entwicklung

Diesbezüglich ist daran zu erinnern, dass die Definition des Strassennetzes zum Ziel hat, die durch den kantonalen Richtplan definierte Siedlungsstruktur aufgrund der raumstrukturierenden Wirkung zu verstärken.

Es ist das Verbundsystem zwischen den Zentren unterschiedlicher Ebenen, das die Verbindungen zwischen den Regionen ermöglicht.

Der Grosse Rat hat übrigens am 7. November 1996 einen Studienkredit zur Verbesserung der Hauptstrasse Romont-Vaulruz genehmigt. Diese Hauptstrasse hat leistungsfähige Verbindungen zwischen den beiden Bezirken zu gewährleisten.

Entsprechend der Botschaft zum Dekretsentwurf wurden die Studien im Jahre 2003 begonnen und werden im 2008 abgeschlossen sein.

4.2 Tourismus

Die touristischen Orte von kantonaler Bedeutung sind im kantonalen Richtplan definiert. Für das betroffene Gebiet handelt es sich dabei um Bulle und Romont, die von der Strasse Romont-Vaulruz und der A 12 verbunden werden.

4.3 Gemeindefusionen

Das kantonale Strassennetz wird aufgrund der Fusionen zu überprüfen sein. Der Staatsrat kann jedoch nicht aufgrund von Fusionen oder beabsichtigter Fusionen auf eine Teilüberprüfung eintreten.

4.4 Verkehrsverbindung der Zone

Es wird nicht bestritten, dass die Gibloux-Zone als einzige bewohnte Zone des Kantons nicht direkt durch das kantonale Strassennetz verbunden wird. Der Staatsrat erinnert jedoch daran, dass dieser Zustand auf der gegenwärtigen Siedlungsstruktur beruht. Die Überprüfung dieser Verkehrserschliessung kann jedoch nur aufgrund einer Neudefinierung dieser Struktur erfolgen.

5. Schlussfolgerung

Die Umsetzung des kantonalen Richtplanes und die Gemeindefusionen werden einen bedeutenden Einfluss auf die Neudefinierung des kantonalen Strassennetzes haben.

Der Staatsrat hat die feste Absicht, dieses Strassennetz gesamthaft und nicht von Fall zu Fall zu überprüfen. Dies dann, wenn die Definierung der interkommunalen Zentren beschlossen worden ist.

Infolgedessen ersucht Sie der Staatsrat, diese Motion abzuweisen. Der Fall der Strasse Massonnens-Grangettes-Le Châtelard-Sorens wird wie alle Strassen des Kantons ab Juli 2007 überprüft.

- Die Diskussion und die Abstimmung über die Erheblicherklärung dieser Motion finden später statt.

Freiburg, den 23. Juni 2004